

I. **Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet durch das NetzDG**

Der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) wird aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden beigetreten. Mit der mittlerweile erfolgten Verabschiedung des NetzDG hat der Gesetzgeber grundsätzlich den richtigen Kurs eingeschlagen, um Hasskriminalität im Internet, die das politische Klima in der Bundesrepublik Deutschland vergiftet, zu bekämpfen. Der Phänomenbereich der „Hasskriminalität“ in Gestalt von Äußerungsdelikten tritt im Internet überwiegend unter Nutzung sozialer Medien (Facebook, Google, Twitter pp.) auf. Mit den in §§ 2, 3 NetzDG normierten Pflichten wird den Betreibern sozialer Netzwerke ihre Verantwortung gegenüber Nutzern und der Öffentlichkeit aufgezeigt. Die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG benannten Fristen sind nicht zu beanstanden. Denn angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich insbesondere rechtswidrige Inhalte im Internet verbreiten¹, bedarf es einer kurzen Fristsetzung für die Sperrung bzw. Entfernung von rechtswidrigen Inhalten. Nur so ist gewährleistet, dass die Betreiber sozialer Netzwerke Lösch- und Sperrfristen ernst nehmen und damit Opferbelange hinreichend berücksichtigen. Das im Zusammenhang mit den Lösch- und Sperrpflichten vorgetragene Argument, Betreiber sozialer Netzwerke könnten auch rechtmäßige Inhalte löschen, um das Risiko eines Bußgeldes zu vermeiden („overblocking“), vermag nicht zu überzeugen. Bei den hier in Rede stehenden Unternehmen handelt es sich um Unternehmen, deren Börsenwert im mittleren bis oberen zweistelligen Milliarden US-Dollar-Bereich liegt. Den Unternehmen ist zumutbar, für die zutreffende rechtliche Beurteilung der „Lösch- und Sperrfälle“ juristisches Personal einzustellen oder sich externen Sachverständigen zu bedienen, sodass ein „overblocking“ nicht zu besorgen ist. Im Übrigen ist auch in den Blick zu nehmen, dass die Betreiber sozialer Netzwerke durch ihre Nutzer an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirken. Verleger von Printmedien haben nach den jeweils geltenden Landespressegesetzen dafür einzustehen, dass ihre Druckerzeugnisse frei von strafbaren Inhalten sind². Im Hinblick hierauf erscheint es vertretbar, Betreibern von sozialen Netzwerken ebenso die Pflicht aufzuerlegen, dafür Sorge zu tragen, dass über die von ihnen betriebenen Netzwerke keine strafbaren

¹ Z. B. die Verbreitung der Videos über das Attentat in Neuseeland über Facebook, vgl. <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/neuseeland-facebook-loescht-1-5-millionen-videos-vom-attentat-a-1258261.html>

² vgl. z. B. § 19 Hamburgisches Pressegesetz

Inhalte verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Schließlich greift das immer wieder vorgebrachte Argument, das NetzDG beschneide die Meinungsfreiheit, es führe eine Zensur ein, nicht durch. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf Folgendes hinzuweisen: Ob eine Äußerung in einem Bierzelt in Bayern, auf dem Rathausmarkt in Hamburg oder im Internet getätigt wird, ist für die (straf)rechtliche Bewertung der Äußerung völlig bedeutungslos. Die Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes gilt unabhängig von dem Medium, in dem von ihr Gebrauch gemacht wird. Prüfungsmaßstab für die rechtliche Bewertung von Äußerungen ist im realen wie im virtuellen Raum die (meinungsfreundliche) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 5 des Grundgesetzes. Mit der Bearbeitung von „Hasskriminalität“ sind bei den Strafverfolgungsbehörden ausschließlich spezialisierte Abteilungen befasst, die mit dem erforderlichen Fachwissen Äußerungen auf strafrechtliche Relevanz zu prüfen wissen.

II. **Änderung des § 14 TMG für Auskünfte an Strafverfolgungsbehörden**

Um Hasskriminalität im Internet wirkungsvoll zu bekämpfen, bedarf es der Identifizierung der Täter, um diese bei Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts anzuklagen. Die Praxis zeigt, dass Angeklagte, die sich vor Gericht wegen einer Straftat, die der „Hasskriminalität“ (§§ 185-187, 130 StGB) zuzuordnen ist, verantworten müssen, oft ernsthafte Reue zeigen und sich von dem Strafverfahren beeindrucken lassen. Neben dem spezialpräventiven Aspekt ist auch die generalpräventive Wirkung hervorzuheben, wenn Medien über Gerichtsverhandlungen berichten, die Fälle von „Hasskriminalität“ verhandeln. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden § 14 Abs. 2 TMG dahingehend geändert werden, dass Telemediendiensteanbieter verpflichtet sind, Bestandsdaten im Sinne von § 14 Abs. 1 TMG für Zwecke der Strafverfolgung an die Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Die Verletzung dieser Pflicht sollte gemäß § 16 TMG bußgeldbewehrt sein.

Begründung:

Die überwiegende Zahl der Täter, die im Internet strafrechtlich relevante Äußerungen im Sinne der §§ 185, 130, 86a Strafgesetzbuch (StGB) tätigt, handelt nicht unter ihrem Klarnamen, sondern unter einem Pseudonym. Zur Ermittlung der wahren Identität der

Täter bedarf es daher oft einer Auskunft des jeweiligen Betreibers des sozialen Netzwerks über Bestandsdaten des betreffenden Nutzers. Bestandsdaten sind personenbezogene Daten eines Nutzers, die zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (§ 14 Abs. 1 TMG). In der Praxis sind dies meist Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefonnummer und Geschlecht des Nutzers (z. B. fragt Facebook diese Daten bei einer Registrierung ab). Zwar fordert der Diensteanbieter den Nutzer zur Eingabe zutreffender Daten auf, eine Überprüfung der Richtigkeit der vom Nutzer verwendeten Daten durch den Diensteanbieter findet allerdings nicht statt. Dennoch bieten die Bestandsdaten nach Erfahrung der Strafverfolgungsbehörden oft erfolgversprechende Ansätze zur Ermittlung des Täters. Rechtsgrundlage für Auskünfte des Diensteanbieters über Bestandsdaten eines Nutzers an Strafverfolgungsbehörden ist § 14 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG). Mit Schaffung des § 5 Abs. 2 NetzDG wurden alle Telemediendiensteanbieter i. S. d. § 1 NetzDG verpflichtet, für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde eine empfangsberechtigte Personen im Inland zu benennen (§ 5 Abs. 2 S. 1 NetzDG), zudem ist die empfangsberechtigte Person verpflichtet, auf Auskunftersuchen nach § 5 Abs. 1 S. 1 NetzDG binnen 48 Stunden nach Zugang des Ersuchens zu antworten (§ 5 Abs. 2 S. 2 NetzDG). Allerdings handelt es sich bei § 14 Abs. 2 TMG nicht um einen Auskunftsanspruch, sondern um eine datenschutzrechtliche Auskunftserlaubnis, die das Gegenstück zum Auskunftsanspruch ist.³ Da nahezu alle bedeutenden Betreiber sozialer Netzwerke ihren Hauptsitz in den USA haben, gab es vor Inkrafttreten des NetzDG im Inland keinen direkten Adressaten für Bestandsdatenabfragen gemäß § 14 Abs. 2 TMG. Die Strafverfolgungsbehörden waren zur Erlangung von Bestandsdatenauskünften mithin auf ein zeit- und kostenaufwändiges Rechtshilfeersuchen, das in der Regel keine Erfolgsaussichten besaß, angewiesen.

Die mit der Schaffung des § 5 Abs. 2 NetzDG verbundene Erwartung der Strafverfolgungsbehörden, nunmehr zügig und unkompliziert Bestandsdatenauskünfte über Nutzer zu erhalten, die im Verdacht stehen, Straftaten wie z. B. Beleidigungen (§

³ *Hullen/Roggenkamp* in: Plath, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, § 14 TMG, Rz. 17

185 StGB) und Volksverhetzungen (§ 130 StGB) begangen oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) öffentlich zugänglich gemacht zu haben, hat sich in der Praxis jedoch nicht erfüllt. Denn auch nach Inkrafttreten des § 5 Abs. 2 NetzDG hat sich das Antwortverhalten der Diensteanbieter faktisch nicht verändert. Zwar sind – soweit ersichtlich – alle Diensteanbieter ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 NetzDG nachgekommen, auch werden die Anfragen zeitgerecht beantwortet. Die Auskunft der Diensteanbieter auf Bestandsdatenauskünfte der Strafverfolgungsbehörden führt aber nicht weiter, denn sie lautet schlicht:

„Thank you for your correspondence. Under the applicable law and our terms of service, a Mutual Legal Assistance Treaty request or letter rogatory is required to seek information pursuant to your request⁴.“

Das Verhalten der Diensteanbieter ist dabei rechtlich nicht zu beanstanden. Denn Ziel der Regelung des § 5 Abs. 2 NetzDG war es lediglich, dass *„die sozialen Netzwerke sozusagen einen ‘Briefkasten’ im Inland bereitstellen. Durch die Benennung eines Ansprechpartners werden keine zusätzlichen Auskunftspflichten begründet“⁵.*

Das NetzDG hat daher die Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet in diesem Punkt für die Strafverfolgungsbehörden nicht verbessert. Nach wie vor besteht eine faktische Strafbarkeitslücke für die Verfolgung von Hasskriminalität im Internet und eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von Telemediendiensteanbietern und Telekommunikationsanbietern, was die Beantwortung von Bestandsdatenanfragen der Strafverfolgungsbehörden betrifft. Ein einfaches Beispiel mag dies veranschaulichen:

- Beleidigt ein unbekannter Täter einen anderen Bürger beispielsweise wegen dessen nationaler, religiöser oder ethnischer Herkunft mittels Telefon und stellt das Opfer Strafantrag wegen Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB), können die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 100j Abs. 1 S. 1 Strafprozessordnung (StPO) den Telekommunikationsanbieter zur Herausgabe der Bestandsdaten des Anrufers auffordern und erlangen so erfolgversprechende Ermittlungsansätze zur Identifizierung des unbekanntes Täters.

⁴ Standardantwort des Facebook Law Enforcement Response Team

⁵ BT-Drucksache 18/12356, S. 27

Dabei enthält § 100j Abs. 5 Satz 1 Mitwirkungspflichten des Diensteanbieters. Wer Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Abs. 1 die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, also ohne unnötige, nicht durch die Sachlage begründete Verzögerungen, zu übermitteln⁶. Schließlich regelt der Verweis in § 100j Absatz 5 Satz 2 StPO, dass zur Durchsetzung der Auskunftspflicht erforderlichenfalls die in § 70 StPO bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden können.⁷

- Nutzt der unbekannte Täter dagegen nicht sein Telefon, sondern z. B. seinen Facebookaccount, um einen anderen zu beleidigen, verlaufen die Ermittlungen wie folgt:

Die Strafverfolgungsbehörden richten ihr Auskunftersuchen gemäß § 14 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG) an den von Facebook gemäß § 5 Abs. 2 NetzDG benannten Ansprechpartner, die Facebook Germany GmbH in Hamburg. Diese erteilt die Auskunft, dass zur Beantwortung der Anfrage ein förmliches Rechtshilfeersuchen in die USA zu stellen ist⁸. Ein Rechtshilfeersuchen hat aber in den ganz überwiegenden Fällen von Hasskriminalität, d. h. bei Äußerungen, die nach deutschem Recht den Strafvorschriften der §§ 185-187, 130 StGB unterfallen, keine Aussicht auf Erfolg. Denn aufgrund des Ersten Zusatzes der U.S.-amerikanischen Verfassung ist die Freiheit der Rede und des Ausdrucks in den USA verfassungsrechtlich weitreichend geschützt. Rechtshilfeersuchen deutscher Behörden um Mitteilung von Bestandsdaten können in den USA nicht erledigt werden, wenn die in Deutschland strafbewehrten Äußerungen nach U.S.-rechtlichem Verständnis in den Schutzbereich der freien Meinungsäußerung fallen. Eine Grenze des verfassungsrechtlichen Schutzes der freien Meinungsäußerung ist nach U.S. amerikanischem Recht erreicht, wenn die Äußerung eine konkrete und individuelle Bedrohung für eine Person oder Personengruppe bzw. den Aufruf zur Begehung von Straftaten beinhaltet. Bei Beurteilung der Frage, ob ein "real threat" von der Äußerung ausgeht, berücksichtigt das U.S.-amerikanische Justizministerium alle Umstände des Einzelfalls. Selbst wenn die rechtliche Prüfung positiv ausfällt, können

⁶ KK-StPO/Bruns, 8. Aufl. 2019, StPO § 100j Rn. 7

⁷ KK-StPO/Bruns, 8. Aufl. 2019, StPO § 100j Rn. 8

⁸ vgl. Informationen für Strafverfolgungsbehörden <https://www.facebook.com/safety/groups/law/guidelines>

Erledigungsstücke unter Umständen mit einem Spezialitätsvorbehalt versehen werden, was zu einer Verwendungsbeschränkung führen kann. Da die USA wegen einer Äußerung, die nach deutschem Recht als strafbare Beleidigung nach § 185 StGB zu bewerten ist, keine Rechtshilfe leisten würden, könnten keine Bestandsdaten zum Facebookaccount des unbekanntes Täters übermittelt werden. Das Ermittlungsverfahren gegen den unbekanntes Täter müsste eingestellt werden.

Unter dieser Maßgabe sind die meisten Rechtshilfeersuchen in Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen §§ 185-187, 130 StGB aussichtslos, weshalb die Strafverfolgungsbehörden von der Stellung eines zeit- und kostenaufwändigen Rechtshilfeersuchens von vorneherein absehen.

Ergebnis: Der unbekanntes Täter, der über seinen Facebookaccount eine Beleidigung begeht, kann nicht ermittelt werden, das Verfahren wird eingestellt. Dieses Ergebnis vermag nicht zu überzeugen, da eine Beleidigung über den Facebookaccount im Internet einer Vielzahl von Personen zur Kenntnis gelangt und daher eine schwerwiegendere Ehrverletzung darstellt als eine nur telefonische Beleidigung dem Verletzten gegenüber.

Dasselbe Problem besteht bei Straftaten nach §§ 86a, 130 StGB (öffentliches Verwenden von Kennzeichen und Parolen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung). Denn da das öffentliche Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen in den USA nicht strafbar ist, würden die US-amerikanischen Behörden insoweit auch keine Rechtshilfe leisten. Ähnlich verhält es sich bei Straftaten nach § 130 Abs. 1 bis 3 StGB. Rechtshilfeersuchen in die USA wegen Straftaten nach § 130 Abs. 1 und 2 StGB sind nur erfolgversprechend, wenn der Täter zugleich zu einer Straftat auffordert, Rechtshilfeersuchen wegen einer Straftat nach § 130 Abs. 3 StGB (Leugnung des Holocausts) sind aussichtslos, da allein die Leugnung des Holocausts in den USA im Rahmen der Meinungsfreiheit („freedom of speech“) straflos ist. Die vorstehend aufgezeigte Problematik führt dazu, dass Straftaten wie das öffentliche Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (§§ 86a i. V. m. 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 bis Abs. 3 StGB) im Internet unter Verwendung sozialer Netzwerke nicht geahndet werden

können, da die Täter nicht zu ermitteln sind.

Nach der derzeitigen Ausgestaltung des § 5 Abs. 2 NetzDG treten die Strafverfolgungsbehörden den Betreibern sozialer Netzwerke als Bittsteller gegenüber. Denn eine inhaltliche Auskunft (Bestandsdaten) erhalten sie nicht. Sie werden vielmehr darauf verwiesen, Auskünfte nach § 14 Abs. 2 TMG im Wege der Rechtshilfe einzuholen, was aber aus den vorstehenden Gründen nicht erfolgversprechend ist.